

2503 009

158

ur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

1 ZB 527/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Herez S [REDACTED],

[REDACTED] Fl., B [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 136,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. März 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 28. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat die Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist (§ 189 Abs. 1 BEG) in erster Linie deshalb verweigert, weil aufgrund des Vorbringens des Klägers die Rechtzeitigkeit des Wiedereinsetzungsantrags nicht festgestellt werden könne. Er vermisst eine genaue Angabe des Klägers über den Zeitpunkt, in dem dieser selbst von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in den sogenannten Rußlandfällen und damit von der Entschädigungsfähigkeit des eigenen, während des Rußlandsaufenthaltes erlittenen Gesundheitsschadens Kenntnis erlangte.

Das trägt die angefochtene Entscheidung, die von den in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur rechtzeitigen Anbringung des Wiederein-

256

- 3 -

setzungsgesuche entwickelten Grundsätzen ausgeht und im Übrigen auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles beruht. Ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Veröffentlichung des Urteils BGH RZW 1962, 116 und dem Tätigwerden des Klägers zur Anmeldung seines Anspruchs (Dezember 1965), der eine genauere Angabe unter Umständen erübrigt hätte, (vgl. BGH RZW 1974, 315) liegt nicht vor.

Die Einwände der Beschwerde verfehlen den Sachverhalt, über den das Berufungsgericht hier entschieden hat.

Dr. Thumm

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)